

Antrag

**der Abgeordneten Dennis Gladiator, Franziska Grunwaldt, Dr. Jens Wolf,
David Erkalp, Ralf Niedmers (CDU) und Fraktion**

zu Drs. 21/1319

Betr.: Frühzeitige Aufhebung des Hamburgischen Mindestlohngesetzes

Das Hamburgische Mindestlohngesetz regelt in § 2 (3), dass Zuwendungen nur dann gewährt werden, wenn die Empfänger ihren Arbeitnehmern den gesetzlich vorgesehenen Mindestlohn von 8,50 Euro zahlen. Führt man das Beispiel der Arbeitgeber im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie im Bereich des Gartenbaus an, so haben diese mit der Industriegewerkschaft für Bauen, Agrar und Umwelt einen Tarifvertrag geschlossen, der folgende Mindestentgelte vorsieht: Zum 1. Januar 2015 wird ein Mindestlohn von 7,40 Euro, zum 1. Januar 2016 ein Mindestlohn von 8,00 Euro, zum 1. Januar 2017 ein Mindestlohn von 8,60 sowie zum 1. November 2017 ein Mindestlohn von 9,10 Euro gezahlt. Dieser Tarifvertrag wurde durch das zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales für allgemeinverbindlich erklärt.

Im Gegensatz zum Hamburgischen Mindestlohngesetz lässt das Mindestlohngesetz des Bundes nach § 24 Absatz 1 Entgelte unter 8,50 Euro bis zum 31.12.2016 zu, wenn diese in einem bundesweiten Tarifvertrag, der für allgemeinverbindlich erklärt wurde, vereinbart sind. Die Begründung dafür, dass das Hamburgische Mindestlohngesetz sämtliche Ausnahmen beziehungsweise Übergangsregelungen ausschließt, wird in der Drs. 21/1319 (Ziffer 2.a) wie folgt dargelegt: „Gleichzeitig werden einzelne Beschäftigte im öffentlichen Einflussbereich der FHH, die von bestimmten, für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen, erfasst werden und für die deshalb nach dem Bundesrecht eine Vergütung unterhalb des Mindestlohns von 8,50 Euro zulässig wäre, in den Jahren 2015 und 2016 weiterhin durch den Landesmindestlohn geschützt.“

Dies ist auch die Begründung dafür, dass gemäß des Gesetzes aus der Drs. 21/1319, das Hamburgische Mindestlohngesetz erst zum 1. Januar 2017 aufgehoben werden soll. Damit werden in Hamburg die Ausnahmen und Übergangsregeln des Bundesgesetzes ausgehebelt. Dies bedeutet eine Schlechterstellung der Hamburger Betriebe im Vergleich zu anderen Bundesländern, wie beispielsweise Niedersachsen oder Mecklenburg-Vorpommern, die von den vom Bundesgesetz vorgesehenen Übergangsregelungen Gebrauch machen können. Das Problem liegt also darin, dass die Hamburger Betriebe schlechter gestellt werden, als Betriebe in anderen Ländern und als vom Bund vorgesehen, da zum Beispiel Agrarförderungen in Hamburg so nicht gewährt werden. Zum anderen würde Hamburg hinter die Bestimmungen des Bundesgesetzgebers zurückfallen.

In der Drs. 21/1319 heißt es: „Im Zuge des Regierungswechsels auf Bundesebene hat sich Hamburg auch in den Koalitionsverhandlungen dafür eingesetzt, dass Vereinbarungen zum Thema gute und faire Arbeitsbedingungen in den Koalitionsvertrag aufgenommen wurden.“ Auch Hamburg muss sich nun an die Vereinbarungen des auf Bundesebene geschlossenen Koalitionsvertrages und des daraus abgeleiteten Mindestlohngesetzes halten, um hier ansässige Betriebe nicht vorsätzlich zu benachteiligen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass Gewerkschaften und Arbeitgeber einen

Tarifvertrag geschlossen haben, der ab 1. Januar 2017 ein Mindestentgelt von über 8,50 Euro vorsieht.

Die Bürgerschaft möge in Ergänzung zu Drs. 21/1319 folgenden Beschluss fassen:

Der Senat wird aufgefordert,

das Hamburgische Mindestlohngesetz zugunsten des auf Bundesebene geltenden Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns bereits zum 1. Januar 2016 aufzuheben, um von den nach dem Bundesrecht für die Jahre 2015 und 2016 vorgesehenen Ausnahmen beziehungsweise Übergangsregelungen, wie in § 24 Absatz 1 des Mindestlohngesetzes festgeschrieben, für bestimmte für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge, welche eine Vergütung unterhalb des Mindestlohns von 8,50 Euro übergangsweise zulassen, Gebrauch zu machen.